

## Änderung der QST-Abrechnung

Die Harmonisierung der Quellensteuerberechnung im Monats- und Jahresmodell ist die wichtigste Änderung des neuen Bundesgesetzes. Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens ändert sich gerade im Jahresmodell stark. Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitsverhältnissen müssen ab dem 1. Januar 2021 ihren Gesamtbeschäftigungsgrad offenlegen. Das satzbestimmende Einkommen ermittelt der Arbeitgeber schliesslich wie folgt:

Kennt er den Gesamtbeschäftigungsgrad des Arbeitnehmers (inkl. Ersatz-einkünfte), berechnet er den satzbestimmenden Lohn entsprechend des Beschäftigungsgrades.

Kennt er den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad des Arbeitnehmers nicht, wird auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent umgerechnet.

Kennt er die Gesamteinkünfte des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers, berechnet er den satzbestimmenden Lohn gemäss seines tatsächlichen Gesamtbruttoeinkommens.

## Abrechnung bei der Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons

Im jetzigen Bundesgesetz zur Quellenversteuerung haben Arbeitgeber die Möglichkeit, die Quellensteuer mit der kantonalen Steuerbehörde ihres Firmensitzes abzurechnen – auch wenn der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer den Wohnsitz in einem anderen Kanton hat. Ab dem 1. Januar 2021 ist dies nur noch möglich, wenn der Arbeitnehmer im Ausland ansässig und kein Wochenaufenthalter ist. Ansonsten ist der Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton anspruchsberechtigt, die Quellensteuer muss zwingend über die entsprechende Steuerbehörde abgerechnet werden. Ändern quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende ihren Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskanton, müssen Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung ab dem Folgemonat bei der Steuerverwaltung des neuen Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons einreichen. Es gelten dann die Tarife des neuen Kantons- und unter Umständen ein anderes Berechnungsmodell.

## Notwendige Anpassungen der Sage 50 Lohnsoftware

- Lohnarten-Abgleich durchführen
- Neue / fehlende QST 2021 Lohnarten importieren
- Eigene Lohnarten (z.B. 14 Monatslohn usw.) korrekt zuweisen/anpassen
- Weitere Tätigkeit der Mitarbeiter im Personalstamm anpassen (nach % oder in CHF)
- 2 Dateien müssen ersetzt werden (QST Codes und Swissdec)

Diese Anpassungen erfolgen pro Mandant/Lohnbuchhaltung

Gerne unterstützen wir sie bei der Durchführung und Umsetzung der notwendigen Schritte. Bitte vereinbaren sie einen Termin mit uns , Tel [041 728 88 66](tel:0417288866) oder [info@first-accounting.com](mailto:info@first-accounting.com)

Ihr first-accounting.com Team